



Praktikumsordnung

**Anlage 4
zur Studienordnung (StudO-MTB)**

für den

Bachelorstudiengang Medientechnik

an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)

(PrakO-MTB)

vom 30. April 2008

Aufgrund von § 21 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515), hat die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH) – im Folgenden HTWK Leipzig – die folgende Praktikumsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Inhalt	3
§ 3 Ziele	3
§ 4 Praktikumsbeauftragter	4
§ 5 Betreuung durch die Hochschullehrer	4
§ 6 Umfang und Zeiträume, Zulassung.....	4
§ 7 Praxisstelle	5
§ 8 Vereinbarung zur Durchführung der Praxisphase	5
§ 9 Anerkennung der Praxisphase	5
§ 10 Freistellungen	6
§ 11 Anrechnung von Ausbildungs- und Arbeitszeiten vor Studienbeginn	6
§ 12 Präsentation	6
§ 13 Wissenschaftliche Hausarbeit	7
§ 14 Schlussbestimmungen	7

Anlage

Vereinbarung zur Durchführung der Praxisphase

Anmerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Studierenden des Bachelorstudiengangs Medientechnik am Fachbereich Medien der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH).

§ 2 Inhalt

(1) Diese Ordnung ist Ergänzung zur Studienordnung des Studiengangs Medientechnik. Nach § 2 PrüfO-MTB und § 6 StudO-MTB regelt sie Details zur Durchführung der Praxisphase.

(2) Für eine Praxisphase im Ausland, die seitens der Hochschule besonders gefördert wird, gilt diese Ordnung analog.

§ 3 Ziele

(1) Die Praxisphase hat zum Ziel, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen und die Studierenden in die Berufswirklichkeit zu versetzen. Dabei sollen die Studierenden ihren eigenen theoretischen Kenntnisstand mit den berufsspezifischen Praxisanforderungen überprüfen und ableiten, wo und in welcher Richtung sie ihr theoretisches Wissen vertiefen und erweitern müssen. Gleichzeitig können die Studierenden ihre besonderen Neigungen, Fähigkeiten und Fertigkeiten mit den Anforderungen einzelner Tätigkeitsbereiche vergleichen und damit die Wahl ihres künftigen Einsatzes nach Studienabschluss mit größerer Sicherheit treffen.

(2) In der Praxisphase wird in einer wissenschaftlichen Hausarbeit ein ausgewählter Aspekt der Tätigkeit in der Praxisphase unter einer wissenschaftlichen Sichtweise näher beleuchtet. Dabei sollen die Studierenden die Erfahrung machen, dass auch im praktischen Umfeld eine wissenschaftliche Herangehensweise sinnvoll und ergebnisorientiert sein kann.

(3) Nach Beendigung der Praxisphase präsentieren die Studierenden den Kommilitonen sowie den Hochschullehrern des Studiengangs ihre Praxisphase. Dies soll eine Abschätzung der Leistung der Studierenden in der Praxisphase sowie der Eignung der Praxisstelle ermöglichen. Den Kommilitonen der folgenden Matrikel kann die Präsentation eine erste Orientierung bieten.

§ 4 Praktikumsbeauftragter

- (1) Die Funktion des Praktikumsbeauftragten wird vom Studiendekan übernommen.
- (2) Der Praktikumsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beratung der Studenten in praktikumsbezogenen Fragen,
 - Zusammenarbeit mit den Praxisstellen im Hinblick auf generelle und die Studenten betreffende Fragen der Praxisphase,
 - Anerkennung der Unternehmen und Institutionen als Praxisstellen,
 - organisatorische Vor- und Nachbereitung der Praxisphase, einschließlich einer Informationsveranstaltung im Vorfeld der Praxisphase sowie der Präsentationen nach Beendigung der Praxisphase,
 - Anerkennung der Praxisphase.

§ 5 Betreuung durch die Hochschullehrer

- (1) Während der Praxisphase werden die Studierenden durch die im Studiengang Medientechnik lehrenden Hochschullehrer begleitend betreut.
- (2) Zu Beginn der Praxisphase wird jedem Studierenden ein betreuender Hochschullehrer zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt durch den Studiendekan in Abstimmung mit den Hochschullehrern und orientiert sich an den Lehrgebieten der Hochschullehrer und den zu erwartenden Tätigkeiten der Studierenden in der Praxisstelle.

§ 6 Umfang und Zeiträume, Zulassung

- (1) Die Praxisphase umfasst mindestens 20 Wochen praktische Tätigkeit im Berufsfeld (Vollzeittätigkeit). Dabei werden den Studierenden in geeigneten Praxisstellen praktische Erfahrungen und Kenntnisse zur Ergänzung der theoretischen Ausbildung vermittelt.
- (2) Entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medientechnik wird das fünfte Semester für die Praxisphase genutzt.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zur Praxisphase ist, dass von den Prüfungsleistungen der ersten drei Semester (nach Regelstudienablaufplan) nicht mehr als drei Prüfungsleistungen offen sind.
Die Zulassungsvoraussetzungen müssen spätestens bei Antritt der Praxisphase erfüllt sein.

§ 7 Praxisstelle

- (1) Jeder Student ist verpflichtet, sich selbst um eine Praxisstelle und den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung gemäß § 8 zu bemühen. Bei der Auswahl von Praxisstellen werden die Studierenden durch den Studiendekan beraten und unterstützt. Der Studiendekan trifft die Entscheidung über die Eignung der Praxisstelle.
- (2) Die Praxisstelle gewährleistet die in der Vereinbarung festgelegten Bedingungen und sichert, dass der Student entsprechend der Vereinbarung eingesetzt wird.
- (3) Während der Tätigkeit in der Praxisstelle hat der Student die Weisungen des Beauftragten der Praxisstelle zu befolgen und die Arbeitsordnung etc. der Einrichtung einzuhalten.

§ 8 Vereinbarung zur Durchführung der Praxisphase

- (1) Jeder Student schließt vor Beginn der Praxisphase mit der Praxisstelle eine Vereinbarung ab. Hierzu sollten die Formblätter des Fachbereichs verwendet werden.
- (2) Die Vereinbarung wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet (1. Student, 2. Praxisstelle, 3. Fachbereich). In Ausnahmefällen kann ein Vertragsformular der Praxisstelle genutzt werden. Die Gegenzeichnung durch den Studiendekan ist aktenkundig zu machen.
- (3) Der Student ist während der Praxisphase gesetzlich unfallversichert. Über alle Gefahren im Betrieb ist der Student in der Praxisstelle zu belehren. Diese Arbeits- und Unfallschutzbelehrung erfolgt aktenkundig zu Tätigkeitsbeginn.
- (4) Alle mit der Vereinbarung in Verbindung stehenden Ausgaben trägt der Student. Eine Aufwandsvergütung seitens der Praxisstelle ist wünschenswert.
- (5) Die Hochschule kommt für Schäden, die der Student während der Praxisphase verursacht, nicht auf.

§ 9 Anerkennung der Praxisphase

- (1) Die Praxisstelle verpflichtet sich, dem Studenten am Ende der Praxisphase eine Bestätigung auszuhändigen, die den Namen der Rechtsperson und der Praxisstelle, den Namen und das Geburtsdatum des Studenten, den Zeitraum der Praxisphase und etwaige Fehlzeiten enthält. Wünschenswert ist darüber hinausgehend ein Tätigkeitsnachweis, der einem qualifizierten Zeugnis entspricht.
- (2) Auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Unterlagen sowie der Präsentation des Studenten nach Abschluss der Praxisphase entscheidet der Studiendekan auf Vorschlag des betreuenden Hochschullehrers, ob die Praxisphase erfolgreich abgeleistet wurde bzw. ob sie

ganz oder teilweise zu wiederholen ist. Diese Entscheidung wird spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Unterlagen im Prüfungsamt bekannt gegeben.

(3) Bei unvorhersehbarem und nicht in der Person des Studenten begründetem Wechsel der Praxisstelle kann im Ausnahmefall durch den Studiendekan – auch bei geringfügiger Kürzung des Tätigkeitsumfanges – eine Anerkennung der Praxisphase erfolgen.

§ 10 Freistellungen

(1) Während der Praxisphase bleibt der Student Mitglied der HTWK Leipzig mit seinen Rechten und Pflichten.

(2) Während der Praxisphase hat der Student keinen Rechtsanspruch auf Urlaub. Die Ausbildungsstätten können eine Freistellung bis zu 10 Werktagen gewähren, wobei tarifvertragliche Regelungen berücksichtigt werden sollten.

(3) Für die in der Praxisphase durchzuführenden (maximal 2) Prüfungen ist nach Absprache mit dem Ausbildungsbeauftragten der Praxisstelle je ein Tag Freistellung zu gewähren.

§ 11 Anrechnung von Ausbildungs- und Arbeitszeiten vor Studienbeginn

(1) Vor dem Studium erfolgreich beendete Ausbildungen, auch in medienorientierten Berufen, werden grundsätzlich nicht auf die zu absolvierende Praxisphase angerechnet.

(2) Zeiten der Berufstätigkeit können unter Umständen mit bis zu 8 Wochen als Teil der Praxisphase anerkannt werden. Dazu ist ein schriftlicher Antrag auf Anerkennung an den Prüfungsausschuss zu stellen und mit einer Stellungnahme des Studiendekans zu versehen.

(3) Die anzuerkennende Berufstätigkeit muss einen erkennbaren Zusammenhang mit den Inhalten des Studiengangs Medientechnik haben.

§ 12 Präsentation

(1) Nach Abschluss der Praxisphase hat der Student eine Präsentation zu halten. Inhalt der Präsentation ist die Darstellung der Praxisstelle, der Ablauf der Praxisphase und die Tätigkeiten des Studenten während der Praxisphase sowie eine Bewertung der Praxisphase aus Sicht des Studenten.

(2) Die Präsentation wird vor dem betreuenden Hochschullehrer, mindestens einem weiteren Hochschullehrer sowie den Kommilitonen der Matrikel durchgeführt. Die Präsentation soll 15 Minuten dauern. Eine anschließende Diskussion soll 15 Minuten nicht überschreiten.

(3) Der betreuende Hochschullehrer entscheidet, ob die Präsentation zum praktischen Studiensemester erfolgreich bestanden wurde.

§ 13

Wissenschaftliche Hausarbeit

- (1) Im Rahmen der Praxisphase muss der Student eine betreute wissenschaftliche Hausarbeit erstellen.
- (2) Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit ist spätestens 4 Wochen nach Beginn der Praxisphase mit dem betreuenden Hochschullehrer festzulegen und dem Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen. Das Thema soll einen erkennbaren Zusammenhang mit den Tätigkeiten in der Praxisstelle haben.
- (3) Die wissenschaftliche Hausarbeit soll einen Umfang von 15 DIN-A4 Seiten nicht überschreiten. Sie ist spätestens 4 Wochen nach Ende der Praxisphase im Prüfungsamt einzureichen. Der betreuende Hochschullehrer erhält diese dann zur Begutachtung und entscheidet, ob die wissenschaftliche Hausarbeit erfolgreich erstellt wurde.

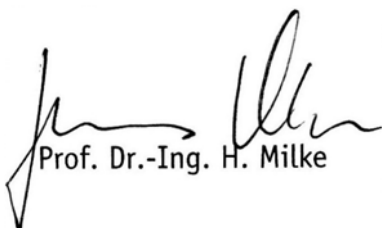
§ 14

Schlussbestimmungen

- (1) Grundlage für vorliegende Praktikumsordnung bilden die jeweilige Studienordnung und die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medientechnik.
- (2) Die Anlage „Vereinbarung zur Durchführung der Praxisphase“ ist verbindliche Form zur Vereinbarungsgestaltung. Anstatt der Anlage kann im Ausnahmefall auch ein Vertragsformular von der Praxisstelle verwendet werden.
- (3) Diese Praktikumsordnung ist vom Senat der HTWK Leipzig am 2. April 2008 beschlossen und durch das Rektoratskollegium der HTWK Leipzig durch Beschluss vom 29. April 2008 genehmigt worden.
- (4) Die vorliegende Praktikumsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der HTWK Leipzig in Kraft und gilt erstmals für Studenten, die ihr Studium zum Wintersemester 2008/09 aufnehmen. Die Veröffentlichung erfolgt am Tag nach der Ausfertigung durch den Rektor der HTWK Leipzig.

Leipzig, den 30. April 2008

Der Rektor
der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)


Prof. Dr.-Ing. H. Milke

Anlage zur Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Medientechnik

Vereinbarung
zur Durchführung der Praxisphase

zwischen der

Firma/Institution.....

.....

Anschrift.....

.....

- nachfolgend Praxisstelle genannt -

und

Herrn/Frau.....

geb. amin.....

Anschrift.....

.....

Tel.(.....).....

- nachfolgend Student genannt -

wird nachstehende Vereinbarung zur Durchführung der Praxisphase geschlossen, die für das Studium an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH), Fachbereich Medien im Bachelorstudiengang Medientechnik vorgeschrieben ist.

§ 1

Art und Dauer der Praxisphase

- (1) Die Praxisphase wird in der o. g. Praxisstelle durchgeführt und dauert mindestens 20 Wochen.
- (2) Die Vereinbarung wird für die Zeit vom bis abgeschlossen. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der HTWK Leipzig.
- (3) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt h/Woche und wird in der Zeit von bis abgeleistet.
- (4) Während der Praxisphase steht den Studenten kein Urlaub zu. Die Ausbildungsstellen können eine Freistellung bis zu 10 Werktagen gewähren.
- (5) Für die in der Praxisphase durchzuführenden (maximal 2) Prüfungen ist nach Absprache mit dem Ausbildungsbeauftragten der Praxisstelle je ein Tag Freistellung zu gewähren.
- (6) Seitens der Praxisstelle wird als Beauftragte(r)
....., Tel.
benannt.
- (7) Die Praxisphase ist Bestandteil des Studiums, der Student bleibt während der Praxisphase Mitglied der Hochschule. Er ist disziplinarisch dem Ausbildungsbeauftragten der Praxisstelle unterstellt.

§ 2

Pflichten der Praxisstelle

- (1) Die Praxisstelle ist nach ihren Gegebenheiten grundsätzlich in der Lage, die in der Studien- und Prüfungsordnung des o. g. Studienganges für die Praxisphase festgelegten Kenntnisse vermitteln zu können.
- (2) Die Praxisstelle verpflichtet sich,
 1. den Studenten während der Praxisphase entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung zu unterweisen und die Durchführung zu überwachen,
 2. einen Beauftragten zu benennen, der in allen die Praxisphase betreffenden Fragen mit der Hochschule zusammenarbeitet,
 3. den Studenten bei der Erstellung einer wissenschaftlichen Hausarbeit zu einem Thema, welches im Zusammenhang mit der durchgeführten Tätigkeit liegt, zu unterstützen.
 4. der Hochschule gegebenenfalls von einer beabsichtigten vorzeitigen Beendigung der Vereinbarung, vom Nichtantritt zur Praxisphase durch den Studenten oder anderen Unregelmäßigkeiten Kenntnis zu geben,
 5. die zum Aufsuchen der HTWK Leipzig erforderliche Freistellung zu gewähren.

§ 3 Pflichten des Studenten

- (1) Der Student verpflichtet sich,
1. die Tätigkeiten entsprechend der Studienordnung mit größtmöglicher Qualität auszuführen,
 2. die Betriebsordnung und die Rechtsvorschriften der Praxisstelle einzuhalten,
 3. den Anweisungen des Ausbildungsbeauftragten der Praxisstelle jederzeit nachzukommen,
 4. ein Fernbleiben der Praxisstelle unverzüglich mitzuteilen, bei Erkrankung spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen,
 5. über jedwede ihm während seiner Tätigkeit bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse auch nach Beendigung der Praxisphase Stillschweigen zu bewahren.

§ 4 Auflösung der Vereinbarung

- (1) Die Praxisphase endet mit Ablauf der in § 1 Abs. 2 vereinbarten Dauer. Die Vereinbarung verliert ihre Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zur Praxisphase gemäß der Studien- und Prüfungsordnung bis zu deren Antritt nicht erfüllt sind.
- (2) Die Vereinbarung kann von der Praxisstelle bei grober oder wiederholter Pflichtverletzung des Studenten gekündigt werden. Im übrigen kann die Vereinbarung nur von dem Studenten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen gekündigt werden.
- (3) Die Bestätigung der Vereinbarung kann gem. § 1 Abs. 2 durch die Hochschule zurückgenommen werden.
- (4) Die Kündigung bzw. Rücknahme der Bestätigung muss schriftlich und unter Angabe der Gründe erfolgen.

§ 5 Versicherungsschutz

Während der Praxisphase ist der Student kraft Gesetzes

1. nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert,
2. in der Renten- und Arbeitslosenversicherung beitragsfrei und
3. gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle auch der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.

§ 6 Vergütungen

Die monatliche Vergütung beträgt brutto Euro. Sie ist spätestens am 15. des Monats dem Konto des Studenten gutzuschreiben. Daraus abzuleitende mögliche Veränderungen der in § 5 genannten Versicherungsregelungen werden beachtet.

§ 7 Regelung von Streitigkeiten

Bei allen aus dieser Vereinbarung entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung zwischen den Partnern der Vereinbarung unter Mitwirkung der Hochschule anzustreben.

§ 8 Aushändigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird in drei gleichlautenden Ausführungen von der Praxisstelle und dem Studenten geschlossen und von der Hochschule bestätigt. Es ist Aufgabe des Studenten, die Ausfertigung dieser Vereinbarung der Hochschule rechtzeitig vor Antritt der Praxisphase vorzulegen und das für die Praxisstelle bestimmte Exemplar dieser wieder zuzuleiten.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen in ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Für die Praxisstelle:

Student:

Ort, Datum Unterschrift

Ort, Datum Unterschrift

Diese Vereinbarung wird seitens der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH) durch den Studiendekan des Bachelorstudiengangs Medientechnik bestätigt.

Leipzig, den

Unterschrift Studiendekan